

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Benediktiner-Abtei Ettenheim-Münster

Kürzel, Albert

Lahr, 1870

5. Geroldseck zum Zweitenmal

urn:nbn:de:bsz:31-32171

Gotteshaufe mit der berührten Kastenvogtei in ewige Zeiten bei des Hauses Oesterreich Handen bleiben und niemanden anderem zugestellt werden sollen."

Es konnte diese Protestation und nachdrückliche Vorstellung des Abtes Lorenz dennoch nicht verhindern, daß kurz darauf der Bescheid der kaiserlichen Hofräthe zu Augsburg, 20. Sept. 1518, dahin erfolgte: „Der Hofrath lasse es bei des Kaisers Bescheid bleiben, daß er nämlich dem von Geroldseeck die zwei Kastenvogteien zu Schuttern und Ettenheim-Münster zugestellt, und zwar beiden Gotteshäusern die derentwegen dem Kaiser bisher gereichten jährlichen 100 Gulden nachgelassen haben wollte, dieselben aber hierfür dem von Geroldseeck mit den Kastenvogteien, wie von Alters Herkommen ist, gewarten und nicht desto minder die Gotteshäuser in Schutz und Schirm des Hauses Oesterreich bleiben und gleich andern Landsäßen mit Diensten und anderm gewärtig sein, auch Mitleid tragen sollen, und ob zwischen den Gotteshäusern und den von Geroldseeck gemeldeter Kastenvogtei halben Irrung entstünde, von dem Kaiser den Regierungen zu Innsbruck und Ensisheim Befehl gegeben worden, sie der Billigkeit nach zu entscheiden.

5. Geroldseeck zum Zweitemal.

Gangolf, der Aeltere, bewarb sich indessen und empfing auch während der Zeit von dem Hochstifte Straßburg über die Kastenvogtei Ettenheim-Münster wirklich die Lehen. Aus dieser sowie aus anderen Ursachen hatte sich der Kaiser entschlossen, die eine Zeit lang selbst innegehabte Kastenvogtei obbemeldeten Herren und seinen Erben wiederum abzutreten und einzuräumen. Ein Gleiches geschah auch mit der Kastenvogtei Schuttern.

In dem darüber zu Augsburg, 20. Oktober 1518, ausgefertigten kaiserlichen Mandate war dem Abte zu Ettenheim-Münster bei Vermeidung schwerer Ungnade, Strafe, dazu Entziehung aller seiner und des Gotteshauses Freiheiten ernstlich geboten: „daß, nachdem dem Gangolf von G. und dessen Erben die Kastenvogteien zu Schuttern und Ettenheim-Münster durch die Bischöfe zu Bamberg und Straßburg zu Lehen erteilt, der Kaiser ihm solche rechtlich nicht vorenthalten möchte, er (der Abt) auf den kaiserlichen Gabbrief und obberührten Abschied Gangolf Herrn zu Hohen-Geroldseeck und dessen Erben zu seinen und seines Gotteshauses Kastenvögte annehme, sie dafür achte und halte, ihnen auch alles das thue und verabsolgen lasse, wie es von Alters Herkommen ist, dann er und seine Vorfahren ihren Vorderen und nachmals Pfalzgrafen Philipp als Inhaber der Herrschaft Geroldseeck gethan und bewiesen haben, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalte, daß dero-wegen nicht minder beide Abte zu Ettenheim-Münster und Schuttern nebst ihren Nachkommen und Gotteshäusern, dann auch die von Geroldseeck und ihre Erben des Hauses Desterreich Landsaßen seyn und bleiben, und sie (beide Abte) ihnen weiters oder anders nicht verpflichtet sein sollen, als viel solches dieselben Kastenvogteien berührt; die von Geroldseeck auch sie und ihre Gotteshäuser wider Altherkommen der Kastenvogtei nicht drängen noch beschweren und sonst keine andere Obrigkeit, denn allein, was der Kastenvogtei anhängt, über Ettenheim-Münster und Schuttern haben sollen.“

Kaiser Max hat kurz darauf, 12. Jänner 1519, das Zeitliche gesegnet. Dieser Todesfall veranlaßte die Abte zu Schuttern und Ettenheim-Münster, dem wider sie ergangenen Mandate um so weniger Folge zu leisten, als

die von Geroldseck mit übermäßiger Gewalt nicht nur die Kastenvogtei zu behaupten, sondern auch die daher rührenden Rechte nach unerträglicher Willkühr allzu sehr zu überschreiten suchten. Straßburg selbst erkannte gar wohl diese Unbilligkeit und lud deßhalb die von G. zur Verantwortung, dessen sie sich aber schriftlich weigerten. 10. März 1519.

Die Vorsteher beider Gotteshäuser wandten sich hierauf an die österreichische Regierung zu Ensisheim und erklärten: „daß sie ein für allemal keine andern Kastenvögte als die durchlachtigsten Fürsten von Oesterreich erkenneten; daß sie nicht entgegen seien, den von G. wegen ihrer vermeinten Ansprüche aller Orten, wohin sie von Recht und Billigkeit gewiesen werden mögen, Red' und Antwort zu geben, auch dasjenige, was mit Recht erkannt wird, gebühlich zu vollziehen. Es sei jedoch die Gewaltthätigkeit der von G. nunmehr unerträglich, erheische demnach um so mehr die Noth, die landesfürstliche Regierung um deren Schutz und Schirm anzurufen, als die von G. unter dem Vorwande der Kastenvogtei sich allbereits unterstanden hätten, verschiedenen Gotteshausleuten und Unterthanen Eidespflicht aufzudringen und sie zu Frohndiensten zu zwingen, dessen doch kein Kastenvogt jemals befugt gewesen, sondern dergleichen Rechte den Gotteshäusern als Eigenthümern allein zustehen.“ Die Regierung erklärte, daß man ihnen nicht helfen könne, worauf sie der Regierung ihre Rathsstellen und zugleich den Schutz von Oesterreich aufkündeten.

Aber schon am 8. Mai desselben Jahres wiederholten die Aebte ihre vorige Bitte ganz flehentlich dahin, daß, weil die Regierung zu Ensisheim sie deren Hilfe und Beistandes wider die von Geroldseck unlängst vertröstet hätte, nunmehr alltäglich zu besorgen wäre, daß Gangolf

von G. oder sein Bruder ihre armen Leute unversehens überfallen und beschädigen dürfte, erwähnte Regierung dem Wolf von Kirchheim, Pfandherrn in Kenzingen, ihrem lieben Nachbarn den Befehl ertheilen möchte, ihnen mit den Seinen treulich beizustehen und sie zu retten.

Im Juni endlich wurde von der Regierung Jacob von Grebern mit etlichen Reitern und Fußknechten aufgegeben, auf Sonntag nach St. Johann theils zu Breisach, theils zu Kenzingen, Montags darauf aber auf beider Klöster Grund und Boden einzutreffen, sohin diese Gotteshäuser und ihre Unterthanen aus den Pflichten der von Geroldssee wiederum zu des Hauses Oesterreich und deren Stände vorderer Lande gewöhnlichen Huldigung und Pflicht zu nehmen. Dieses ward den Aebten vorläufig angezeigt und dem zugleich beigelegt: „die Herren der Regierung zu Innsbruck hätten gegen die Stände dieser Lande betheuert, es wäre mit ihrem Rath und Willen niemals geschehen, daß dieser zwei Gotteshäuser Kastenvogteien denen von Geroldssee wiederum zugestellt werden.“

Als solchergestalt die Aebte sowohl die österreichische Regierung zu Ensisheim als zu Innsbruck auf ihre Seite gebracht und den Unbilden, ja frevelhaften Eingriffen in die landesfürstlichen Rechte selbst, dessen sich die von G. unterstanden, auf diese Weise ziemlich gesteuert war, scheint ihre Gewaltthätigkeit auf einige Zeit eingeschränkt worden zu sein. Allein kaum war ein Jahr verflossen, so zogen sie mehrmals von dem Schlosse in vollem Grimme aus, überfielen am Dienstag nach St. Jakobi 1520 das Gotteshaus Schuttern zu Roß und zu Fuß gewaltiglich, führten alles Geld und Silbergeschirr, so sie darin gefunden, hinweg, zerbrachen Thüren, Gemach und Behältnisse mit unge-

stümen Geberden, bedrohten auch die Conventualen, daß, wosern sie dem Abte wider sie (von G.) weiter anhangen, die landesfürstlichen Statthalter, Regierungen und Rätthe mit Schriften oder sonst ansuchen würden, Gangolf von G. mit Feuer und Schwerdt erscheinen wolle, auch keiner der Conventualen seines Lebens bei dem Altare sicher sein solle.

Zu so entsetzlicher Drangsal war Ettenheim-Münster nicht weniger als das geplünderte Kloster Schuttern bemüßigt, ihre einzige Zuflucht zu dem Kaiser zu nehmen und ihn wehmüthig zu bitten, daß er als österreichischer Landesfürst und Schirmherr beide Klöster bei ihren Rechten handhaben und vor dergleichen grausamen Thätigkeiten fernhin beschützen möchte.

Carl V. erließ, 12. Sept. 1520, von Brüssel aus ein Mandat, kraft dessen dem Gangolf nicht nur seine freventliche und muthwillige Unternehmung wider Schuttern, sondern auch anbei, daß er des Kaisers Angehörige und des Abtes von Ettenheim-Münster Unterthanen zu Wittelbach mit wehrhafter Hand überzogen, ihm zu schwören genöthigt und solchergestalten dem Hause Desterreich abzubringen gesucht, alles Ernstes verwiesen worden ist. Die Aebte sammt ihren Gotteshäusern wurden auf's Neue in des Hauses Desterreich Schutz aufgenommen, dem Gangolf aber bei Vermeidung schwerer Strafe und Ungnade geboten, so gewaltsamen Frevels sich fürderhin zu enthalten, innerhalb 8 Tagen nach Ueberantwortung dieses Mandats alles Entwendete dem Gotteshause zurückzustellen, allen Schaden zu erstatten, die dem römischen Könige als Erzherzog zu Desterreich und zugleich den Aebten beider Klöster angehörigen Unterthanen ihrer abgenöthigten Eidespflicht zu entlassen, übrigens selbst für seine Person nach Verkündigung des

Briefes auf den 30. Tag am königlichen Hofe zu erscheinen und wegen freventlich gebrochenen Landfriedens sowohl als über die Klagen berührter Aebte Urtheil und Recht gänzlich auszuwarten. Alles das war geboten unter Androhung der Reichsacht und Strafe von 100 Mark Goldes.

Wie weit der Graf diesem Strafbesehle nachgekommen, ist nicht angezeigt; wahrscheinlich hat er sich herausgelogen, wie alle seine Vorgänger.

Im J. 1522 wurde unter dem Bischof Wilhelm III. der Streit zwischen dem Abt Lorenz von Ettenheim-Münster und Gangolf, dem Jüngern, durch folgenden Vertrag ausgemacht:

1. Soll der Abt den Grafen wieder für seinen Kastenvogt anerkennen.

2. Soll der Graf die Unterthanen des Klosters ihres Eides entlassen, und sollen dieselben hiefür dem Abt allein huldigen, doch bei dieser Huldigung der Kastenvogteirechte halben ermahnt werden.

3. Soll die Jägerazung auf 20 Jahre verlängert werden.

4. Wenn sich wieder Spänne ereignen sollten, so sollen dieselben von dem Bischof beigelegt, oder, so dieses nicht geschehen, weiter appellirt werden.

5. Sollen dem Herrn von Geroldsee die noch ausständigen Steuern ausbezahlt werden.

6. Soll jeder Theil die bisher aufgegangenen Ankösten an sich haben.

Die österreichische Regierung wendete gegen diesen Vertrag nichts ein und schien überhaupt sich um die Sache nicht mehr anzunehmen. Dessen ungeachtet blieben die

Landstände bei ihrem Rechte und collectirten das Kloster 1529 gleich dem zu St. Peter auf dem Schwarzwalde, nämlich 10,260 Gulden.

Der Abt bat um Hilfe bei dem Bischof, der sich auch seiner angenommen, die Regierung gab aber zur Antwort, daß Kloster werde darum collectirt, weil der Abt selbst um den österreichischen Schutz angehalten habe.

Wohl mochte, wie die Eingehung obigen Vertrages zeigt, der Uebermuth der Herren von Geroldseck durch Carl V. einigermaßen gedämpft worden und das Gotteshaus einige Zeit von ihnen unangefochten geblieben sein; nach dem Tode Gangolfs wußte aber Gangolf Quirin die erlittene Schmach seines Großvaters zu rächen.

Als er 1569 mit des Pfalzgrafen Bölkern, so dieser dem Prinzen von Condé in Frankreich zu Hilfe geschickt hatte, dahin abreisen wollte, richtete er die Sache so ein, daß ein Oberster derselben Bölker mit 1000 Mann hier im Kloster seinen Musterungsplatz aufschlug, welche dann dem Kloster alle Früchte, Wein und Vieh hinwegnahmen, die Unterthanen plünderten und zuletzt noch alle Gebäude zerstörten, so daß der Schaden auf 10,000 Gulden geschätzt wurde.

Quirin verlor sein Leben in einer Schlacht in Frankreich und hinterließ einen minderjährigen Sohn, Namens Jakob. Seine Vormünder waren Alwig Graf zu Sulz und Heinrich Graf zu Lupfen, die in ihrer Unterdrückung des Klosters noch weiter gingen.

Sie nahmen ihm die forstliche Obrigkeit, verhielten ihm die Häge, nahmen dessen Jäger aus ihrer Behausung und sperreten sie in Thurm, jagten rings um das Kloster herum, verboten den Unterthanen, ein Gebot oder Verbot von dem Abte anzunehmen, strafte alle Kleinigkeiten male-

fizisch und ließen sich als Herren über Leben und Tod erkennen.

Man beklagte sich von Seiten des Klosters sowohl bei dem Bischof zu Straßburg als bei der Kammer zu Speier und erhielt von dem Kaiser Rudolph II. 1593 ein Mandat, worauf im folgenden Jahre mit Beiziehung vieler Schiedsrichter zu Willstetten ein neuer Vertrag errichtet, in welchem alle Zwistigkeiten beigelegt worden, also daß ein jeder wußte, was er zu thun hatte.

Gleichwie aber Geroldseck niemals gewohnt war, sich an einen Vertrag zu binden, so hielt es auch diesen geschlossenen Vertrag nicht, sondern fuhr fort, sich als alleinigen Herrn des Klosters aufzuführen, alle Rechte und Einkünfte desselben sich anzueignen.

Abt Christoph sollte auch die 1200 Gulden bezahlen, welche Gangolf und Walter 1536 theils von den Carthäusern, theils von Apollonia Sauter zu Freiburg aufgenommen und mit Einwilligung des Bischofs Wilhelm zu Straßburg die Kastenvogtei auf 6 Jahre versezt hatten, für welches Geld der damalige Abt Lorenz als Bürge gut gestanden war. Der Abt weigerte sich dagegen, wurde aber von der Regierung zu Zabern ermahnt, die benannte Summe zu bezahlen und also die Kastenvogtei wiederum auszulösen.

Inzwischen setzte Jacob von G. seine Bedrückungen gegen das Kloster fort, bis ihm endlich von dem Cardinal von Lothringen und Bischof zu Straßburg das Kastenvogteilehen durch einen Notar richterlich aufgekündet wurde. 1606, 31. März.

Er wandte sich an die Kammer zu Speier und verlangte, daß ihm die Kastenvogtei wieder zugestellt werde,

während das Kloster den Bischof bat, daß er es nicht mehr unter das vorige Joch möchte kommen lassen.

Im J. 1613 schrieb der Kaiser Matthias einen Reichstag nach Regensburg aus, welchem der Erzherzog Leopold und damaliger Bischof zu Straßburg gern in Person beigewohnt hätte. Er errichtete denn mit dem Kloster einen Vertrag mit dem Versprechen: daß, wenn ihm das Kloster 3000 Gulden vorstrecke, er die Kastenvogtei keinem Dritten mehr geben wolle; sollte er aber gezwungen werden, dieselbe den Herren von Geroldssee wiederum einzuräumen, so soll das Geld dem Kloster jedoch ohne Zins wiederum bezahlt oder von derselben Stunde an verzinst werden, so auch geschehen und das Kloster von diesem Gelde nichts mehr zu sehen bekommen hat. P. Bulffer erlaubt sich dabei die Bemerkung: „daß es nicht gut sei, den großen Herren Geld zu leihen.“

Jacob ruhte zwar nicht, die Rechte auf sein vermeintes Eigenthum allenthalben geltend zu machen, aber ohne Erfolg. Das Hochstift konnte von seinem einmal gegebenen Versprechen nicht mehr zurückgehen und war auch auf seinen eigenen Vortheil bedacht.

Uebrigens nahm der Streit von sich selbst ein Ende. Jakob starb 1634, ohne einen männlichen Nachkommen zu hinterlassen, darum mit ihm das kastenvogteiliche Mannlehen erloschen war.¹⁾

¹⁾ Der Kaiser schenkte die Herrschaft Geroldssee einem seiner Obersten, dem katholischen Adam Philipp von Kronberg. Nach dem Erlöschen dieses gräflichen Geschlechtes 1692 war die Anwartschaft auf die ortenauischen Besitzungen durch den Kaiser dem Grafen später Fürsten von der Leyen zugesichert, 1697.